Neue Rechtsprechung zur Beihilfenrestitution

DIE 28. VERANSTALTUNG DES BERLINER GESPRÄCHSKREISES ZUM EUROPÄISCHEN BEIHILFENRECHT

30. NOVEMBER 2015, BERLIN

UNIV.- PROF. DR. IUR. CHRISTIAN KOENIG, LL.M.

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE INTEGRATIONSFORSCHUNG

UNIVERSITÄT BONN

C-527/12 - Biria-Gruppe

Die Akteure

TBG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, einer öffentlichen Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland. Sie finanziert über Beteiligungen kleine und mittlere Unternehmen der Technologiebranche.

Im Zuge mehrerer Umstrukturierungen übernahm TBG 2003 sämtliche Aktiva der gbb-Beteiligungs AG, die sich 2001 mit einer stillen Einlage am Kapital der Bike Systems GmbH & Co. Thüringer Zweiradwerk KG, der Rechtsvorgängerin von MB System, beteiligt hatte.

Die **MB System** gehört zur Biria-Gruppe. Sie war in der Fahrradherstellung tätig, bis sie diese Ende 2005 einstellte und die dafür verwendeten materiellen Aktiva veräußerte. Seitdem besteht der Gesellschaftszweck von MB System in der Immobilienverwaltung.

Ewige Vorgeschichte

17. März 2009

Mit Rücksicht auf das beim Gericht anhängige Verfahren (T-102/07 und T-120/07, EU:T:2010:62) setzt das Landgericht Mühlhausen das bei ihm anhängige Verfahren aus

Erster Negativbeschluss 2007/492/EG vom 24. Januar 2007 über die staatliche Beihilfe C 38/2005 (ex NN 52/2004) Deutschlands an die Biria-Gruppe (ABl. L 183, S. 27) wird am 3. März 2010 im Urteil des Gerichts Freistaat Sachsen/Kommission (T-102/07 und T-120/07, EU:T:2010:62) für nichtig erklärt

Daraufhin folgt der zweite Negativbeschluss, der Gegenstand des diskutierten Urteils ist:

Zweite Negativbeschluss 2011/471/EU der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die staatliche Beihilfe C 38/05 (ex NN 52/04) Deutschlands zugunsten der Biria-Gruppe (ABl. 2011, L 195, S. 55)

Nach zweitem Negativbeschluss

BGH-Beschluss vom 16. September 2010

Feststellung, dass der Beschluss des Landgerichts Mühlhausen vom 17. März 2009 über die Aussetzung des Verfahrens und der die Aussetzung bestätigende Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 25. Januar 2010 nach der Nichtigerklärung der ersten Entscheidung durch das Gericht gegenstandslos geworden seien

30. März 2011

Landgericht Mühlhausen setzt trotz zweitem Rückforderungsbeschluss auf Antrag von MB System das Vollstreckungsverfahren durch Beschluss erneut aus

Nach zweitem Negativbeschluss

14. April 2011

TBG legt wiederum sofortige Beschwerde zum Thüringer Oberlandesgericht ein

28. Dezember 2011

Beschwerde wird vom Thüringer Oberlandesgericht zurückgewiesen

26. Januar 2012

TBG legt Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ein, der die Beschlüsse der Vorinstanzen am 13. September 2012 aufhebt

Daraufhin wird das beim Landgericht Mühlhausen anhängige Verfahren am 27. März 2013 fortgesetzt

Ergebnis der Vorgeschichte

- 25. Juli 2012 setzte das Amtsgericht Nordhausen den Verkehrswert der Grundstücke von MB System aufgrund eines Sachverständigengutachtens vom 22. Mai 2012 auf 1.893.700 Euro fest
- Als Termin zur Zwangsversteigerung dieser Grundstücke wurde der 10. April 2013 angesetzt
- Bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof, dem 4. Dezember 2013, war die Zwangsversteigerung ergebnislos geblieben, sodass die streitige Beihilfe nicht hatte zurückerstattet werden können
- **Rückforderungsbeschluss fast zwei Jahre nach Erlass noch nicht vollstreckt worden**

Pflicht zur Konsultation der KOM

„[…] Probleme der **Kommission zur Beurteilung vorlegen** muss und dabei mit entsprechender Begründung eine Verlängerung der gesetzten Frist beantragen und geeignete Änderungen dieses Beschlusses vorschlagen kann, um es der Kommission zu ermöglichen, sich durch einen Beschluss fundiert zu äußern.

[…] **Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit, um diese Schwierigkeiten zu überwinden** […].“ (C-527/12 - Kommission/Deutschland, Rn. 51, eigene Hervorhebung)

Einwand fehlender Zuständigkeit

„Zweitens macht die Beklagte geltend, sie habe die streitige Beihilfe bis zur Klageerhebung durch die Kommission oder auch bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof nicht wiedererlangen können, weil es **TBG als der öffentlichen Einrichtung, die diese Beihilfe gewährt habe, obliege, die erforderlichen Schritte zu ihrer Wiedererlangung zu unternehmen und weil nach deutschem Recht eine auf der Grundlage zivilrechtlicher Vorschriften gewährte Beihilfe nur nach den zivilrechtlichen Verfahren zurückgefordert werden könne**.“ (C-527/12 - Kommission/Deutschland, Rn. 53, eigene Hervorhebung)

„Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Rückforderung der streitigen Beihilfe nicht nur TBG oblag, sondern allen Behörden dieses Mitgliedstaats in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.“ (C-527/12 - Kommission/Deutschland, Rn. 54, eigene Hervorhebung)

Kein legitimer Grund für den Nichtvollzug eines Rückforderungsbeschlusses

Einwand fehlender VA-Befugnis?!

„Sollten die zivilrechtlichen Vorschriften die tatsächliche Wiedererlangung der streitigen Beihilfe nicht sicherstellen können, könnte es nach den Umständen des konkreten Einzelfalls erforderlich sein, eine nationale Vorschrift unangewendet zu lassen […] und andere Maßnahmen zu ergreifen, wobei Gründe, die im Zusammenhang mit der nationalen Rechtsordnung stehen, solche Maßnahmen nicht ausschließen können.“ (C-527/12 - Kommission/Deutschland, Rn. 55)

Fehlene VA-Befugnis kein absolut legitimer Grund für den Nichtvollzug eines Rückforderungsbeschlusses

EuGH deutet an, dass bei krassen Verzögerungsfällen der Erlass eines VA erforderlich sein kann

Perspektivisch könnte die Schaffung spezieller Ermächtigungsgrundlage erforderlich werden!

Siehe hierzu eingehender Karpenstein/Corzilius, EuZW 2014, 823, 827

EuGH, C-63/14 - Frankreich/Kommission

Absolute Unmöglichkeit bleibt einzige Rechtfertigung

„Nach ständiger Rechtsprechung kann mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Rückforderungsbeschluss nach Art. 263 AEUV für nichtig erklärt worden ist, ein Mitgliedstaat zur Verteidigung gegen eine von der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV erhobene Vertragsverletzungsklage nur geltend machen, dass es absolut unmöglich gewesen sei, den ihm gegenüberergangenen Beschluss durchzuführen […].“ (C-63/14 - Frankreich/Kommission, Rn. 48)

Absolute Unmöglichkeit als faktische Unmöglichkeit zu verstehen

Aktives Handeln – Resignation unzulässig

„Die Voraussetzung einer absoluten Unmöglichkeit der Durchführung ist nicht erfüllt, wenn sich der beklagte Mitgliedstaat darauf beschränkt, die Kommission über die mit der Umsetzung des Beschlusses verbundenen rechtlichen, politischen oder praktischen Schwierigkeiten zu unterrichten, **ohne gegenüber den betroffenen Unternehmen tatsächlich Schritte zur Rückforderung der Beihilfe zu unternehmen und ohne der Kommission andere Modalitäten zur Durchführung des Beschlusses vorzuschlagen, die es ermöglicht hätten, die Schwierigkeiten zu überwinden** […].“ (C-63/14 - Frankreich/Kommission, Rn. 49, eigene Hervorhebung)

Reine Unterrichtung der KOM unzureichend

Soziale Unruhen als Unmöglichkeitsgrund

„Was den Eintritt möglicher sozialer Unruhen, die die öffentliche Ordnung beeinträchtigen können, anbelangt, ist es, wie der Generalanwalt in Nr. 86 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, nach ständiger Rechtsprechung Sache des betreffenden Mitgliedstaats, bei solchen drohenden Unruhen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, wirksame und korrekte Anwendung des Unionsrechts im Interesse aller Wirtschaftsteilnehmer sicherzustellen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass **ein Tätigwerden dieses Mitgliedstaats Folgen für die öffentliche Ordnung hätte, die er mit seinen Mitteln nicht bewältigen könnte […]**.“

(C-63/14 - Frankreich/Kommission, Rn. 52, eigene Hervorhebung)

Territoriale (Dis-)Kontinuität

„Was die behauptete Gefahr einer Unterbrechung der territorialen Kontinuität angeht, zu der es zwischen dem möglichen Wegfall von SNCM und dem Abschluss eines neuen Vertrags über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen kommen könne, ergibt sich aus den gesamten von der Französischen Republik vorgelegten Beweisen, dass die mögliche Einstellung der Geschäftstätigkeit von SNCM kurzfristig natürlich einen gewissen Rückgang des Verkehrs bei den Fährverbindungen zwischen Marseille und den korsischen Häfen herbeiführen könnte.

Dieser Mitgliedstaat weist jedoch keine Umstände nach, die den Schluss erlauben, dass ein solcher Rückgang Folgen in einem Ausmaß hätte, dass die Durchführung des streitigen Beschlusses als absolut unmöglich angesehen werden könnte.“

(C-63/14 - Frankreich/Kommission, Rn. 56, eigene Hervorhebung)

Kein absolut legitimer Grund für den Nichtvollzug eines Rückforderungsbeschlusses

Ergebnisse

- **Pflicht zur Konsultation** der KOM bei Umsetzungsschwierigkeiten
- Rückforderungspflicht trifft **alle Behörden dieses Mitgliedstaats** in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- **Es deutet sich die Pflicht zu dem Erlass eines VAs an, wenn Zivilrechtsweg ineffizient ist**
- **Pflicht zur effizienten Verfolgung zivilrechtlicher Rechtsbehelfe**
- **Absolute faktische Unmöglichkeit** bleibt einziger legitimer Grund für Ausbleiben der Beihilfenrestitution
- Soziale Unruhen und Territoriale Diskontinuität sind **nur** dann die **absolute Unmöglichkeit** begründende Umstände, **wenn Mitgliedstaat Folgen nicht bewältigen kann**